



**B 6**

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**  
Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges

Als Bezieherin/Bezieher von Leistungen nach dem:

- SGB II (Arbeitslosengeld II)     SGB XII (Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe)     BKGG (Kinderzuschlag) Bitte aktuellen Bescheid beifügen!  
 Sonstiges \_\_\_\_\_     WoGG (Wohngeld) Bitte aktuellen Bescheid beifügen!

**Aktenzeichen/BG-Nr.:**  
(falls vorhanden)

/

**1. Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (bzw. gesetzliche/-r Vertreter/-in des Kindes/Jugendlichen)**

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

(Angabe freiwillig)  
Telefon:

Wohnanschrift

**2. Daten des Kindes/Jugendlichen – Für wen werden die Leistungen beantragt:**

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Schüler/in erhält eine  
Ausbildungsvergütung

ja     nein

**3. Angaben zur Beförderung**

Entfernung der Schule vom  
Wohnort (in km)

Beförderung  
mit

PKW     Bus/Bahn     \_\_\_\_\_

Beförderungskosten i. H. v.

€

wöchentlich     monatlich     jährlich

Werden Schülerbeförderungskosten von einem Dritten erstattet, z. B. Schulamt?

Ja (Bitte Nachweis beifügen)     Nein (soweit vorhanden bitte Ablehnungsbescheid beifügen)

Kosten für die Schülerbeförderung zur Schule werden auf Antrag beim Amt für Bildung, Kultur und Sport durch den Landkreis Havelland getragen.

Antragsteller/-in

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.**

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Es wurde eine Betreuerin/ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt.  
Betreuungsnachweis liegt vor:     ja     nein

Unterschrift Betreuer/-in

**Ergänzende Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers  
zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe für die Schülerbeförderung**

Name der Schule:

Schulform:

Grundschule     Hauptschule     Realschule     Gymnasium  
 Gesamtschule     Förderschule     Oberschule   

gewählter  
Bildungsgang:

Ergänzende Angaben	
<input type="checkbox"/>	Eine Bescheinigung des Schulträgers, dass kein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht, ist beigefügt.
<input type="checkbox"/>	Ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung wurde gestellt, Bewilligung/Ablehnung wird nachgereicht.
<input type="checkbox"/>	Ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung wurde abgelehnt; siehe Anlage.
<p>Die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist erforderlich, da ein atypischer, nicht von den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung berücksichtigter Sachverhalt gegen ist. Begründung:</p> <p><i>(ggf. weiteres Blatt beifügen)</i></p> <p>Aus Anlass der Schülerbeförderung entstehen mir – nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter bzw. nach anderen gesetzlichen Grundlagen – monatliche Kosten in Höhe von                    € (siehe Anlage).</p>	
<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers</p>
<p>Wichtige Hinweise:</p> <p>Ein Anspruch entfällt in jedem Fall, wenn bereits ein Schulwegticket nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landkreises ausgestellt wurde. Dies ist ein vorrangiger Anspruch der in jedem Fall geprüft werden muss. Legen Sie daher bitte eine Bescheinigung des Schulträgers vor, dass kein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landkreises Havelland besteht.</p> <p>Bei Ablehnung durch den Schulträger erfolgt in der Regel auch keine Gewährung der Schülerbeförderungskosten als Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II darf nicht dazu führen, dass die Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung „unterlaufen“ werden. Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen daher nur in Betracht, wenn <b>ein atypischer, nicht von den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist</b> oder wenn ausnahmsweise ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung). Ohne die Nennung eines solchen atypischen Sachverhaltes kommt eine Gewährung nicht in Betracht.</p> <p><b>Schülerbeförderung</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Als zumutbare Eigenleistung ist ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro/monatlich zu erbringen. Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland gilt entsprechend.</p>	